

Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen
in einem Teilbereich der Stadt Herdecke
(Sport- und Freizeitzentrum Bleichstein mit umliegenden Flächen am Ruhrufer)
anlässlich der Maiwoche 2019

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV.NRW. S. 244), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In der Zeit von Mittwoch, 29.05.2019, 17 Uhr, bis Sonntag, 02.06.2019, 6 Uhr, ist jeweils in der Zeit von 17 Uhr bis 6 Uhr auf folgenden Flächen das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt:

- Sport- und Freizeitzentrum Bleichstein (insbesondere Parkplatz, Ballsportwiese, Grillplatz, Kleinspielfelder/Sportplätze, Volleyballanlage, Kinderspielplatz),
- Flächen am Ruhrufer zwischen der Brücke über die Ruhr (B 54, Hagener Str.) und Kraftwerk Stiftsmühle,
- einschließlich dort befindlicher Straßen- und Wegeflächen.

Der Bereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, grafisch dargestellt.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung unterliegen mitgeführte Gläser oder Glasflaschen der sofortigen Einziehung nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Die von der Stadt Herdecke veranstaltete Maiwoche findet in der Innenstadt von Herdecke von Mittwoch, 29.05.2019, bis zum Samstag, 01.06.2019, statt. Anlässlich dieser Veranstaltung treffen

sich zur selben Zeit zahlreiche Personen, größtenteils im jugendlichen Alter, in den Sport- und Grünanlagen (Ballsporthalle, Grillplatz, Kleinspielfelder, Kinderspielplatz und umliegende Flächen) des Sport- und Freizeitzentrums Bleichstein und den umliegenden Flächen an der Ruhr. Dabei werden Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gehen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder werden absichtlich zerschlagen, sodass von den herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgehen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wird ein Glasverbot für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch Vollzugsdienstkräfte kontrolliert.

Die Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die betroffenen Personen dar. Diese ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadenereignissen als vertretbar und zumutbar zu bezeichnen. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die betroffenen Personen und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der sich dort aufhaltenden Personen, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich für einen begrenzten Zeitraum keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine evtl. erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Dies ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre aufgrund der Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse hinsichtlich dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse in den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

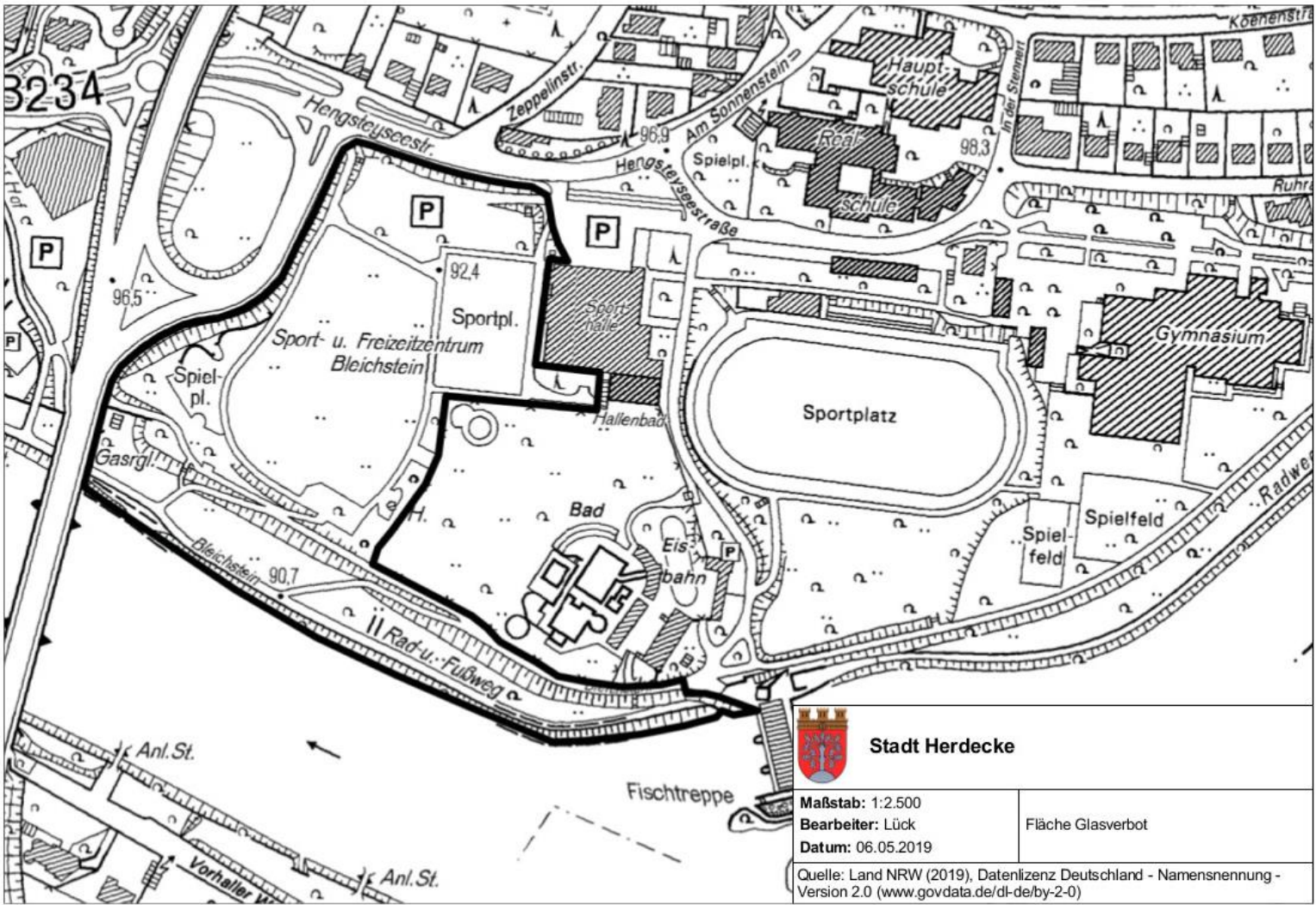
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Herdecke, den 13.05.2019

Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Strauss-Köster



Stadt Herdecke

Maßstab: 1:2.500
 Bearbeiter: Lück
 Datum: 06.05.2019

Fläche Glasverbot

Quelle: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)